

Zusatzkurs Anwalt Intensiv

Klausur Nr. 308

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 11. September 2024 erscheint Frau Mandy Mengel aus 96450 Coburg, Kästnerstraße 4, in der Kanzlei von Rechtsanwältin Katharina Karl in der Kästnerstraße 8, 96450 Coburg, und trägt Folgendes vor:

„Frau Rechtsanwältin. Sie müssen mir bei zwei Problemen helfen, die mir mein bisheriger Nachbar Eugen Schneider eingebrockt hat. Es ist dringend. Dem habe ich ein Darlehen gewährt und später noch mein Auto verkauft, und jetzt laufe ich Gefahr, mein Geld nicht zu bekommen.

Dieser Eugen Schneider schien eigentlich immer ein netter, hilfsbereiter Mensch zu sein. Als er mich damals fragte, ob ich ihm Geld leihen könnte, weil er einen neuen Job habe und dafür unbedingt ein paar Investitionen tätigen müsse, habe ich nicht lange überlegt. 10.000 € habe ich ihm geliehen, die er mir am 31. August 2024, mit 4 % Zinsen zurückzahlen sollte. Doch jetzt behauptet dieser Blödmann, ich hätte ihm das geschenkt. Offenbar habe ich mich in ihm völlig getäuscht.

Leider habe ich über das Darlehen keinen schriftlichen Vertrag gemacht, als ich ihm am 9. August 2023 das Versprechen gegeben hatte. Unter guten Menschen, so dachte ich, sollte so was doch eigentlich Vertrauenssache sein. Auf die Überweisung habe ich dann schon etwas von „Darlehen“ drauf geschrieben. Das wird doch hoffentlich ein ausreichender Beweis sein.

Das andere Problem mit diesem Eugen Schneider ist Folgendes: Als ich noch nicht so richtig ahnte, was der mir für Schwierigkeiten bereiten würde, habe ich ihm mein bisheriges Auto verkauft. Das war am 15. Juli 2024. Den Kaufvertrag habe ich Ihnen mitgebracht. Diesen haben wir schriftlich gemacht, weil mich eine Freundin zwischenzeitlich überzeugt hatte, dass mündliche Abreden viel zu riskant sind.

Den Kaufpreis von 9.000 €, der laut Aussage eines Händlers in etwa dem Wert des Fahrzeuges entsprach, wollte er mir nach seinen vorherigen Aussagen in bar geben. Dann aber meinte er plötzlich im letzten Moment, er brauche noch ein paar Tage, bis er irgendeine Geldanlage flüssig gemacht habe und werde dann in ein paar Tagen bezahlen.

Daraufhin habe ich ihm gesagt, ich wolle mir das Eigentum bis zur vollen Bezahlung vorbehalten. Diese Vorgehensweise habe ich bei einer Freundin mitbekommen, die eine Kunsthandlung betreibt und das immer so handhabt. Sie hatte mir erklärt, dass das so üblich und der Verkäufer damit für den Fall der Nichtbezahlung ausreichend abgesichert sei.

Ich übergab dem Eugen Schneider das Fahrzeug, nicht aber den zugehörigen Kraftfahrzeugbrief bzw. Zulassungsbescheinigung, Teil 2, wie dieses Papier inzwischen heißt. Diese Urkunde wollte ich bis zur vollständigen Bezahlung bei mir behalten. Diese Zulassungsbescheinigung, Teil 2 habe ich immer noch in meinem Besitz.

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 308 / Sachverhalt Seite 2 -

Nun habe ich zunächst eine ganze Weile vergeblich auf mein Geld gewartet.

Seit dem 6. Juli 2024 bemerkte ich dann so langsam, dass mit Eugen Schneider irgendetwas nicht stimmen kann. An diesem Tag blies ihm beim Hochtragen seiner Einkäufe vor dem Haus der Wind einen Zettel weg und er bemerkte es nicht, weil er mit seinem Handy beschäftigt war. Ich trug es ihm hinterher und warf es ihm, nachdem er auf mein Klingeln hin nicht gleich öffnete, in den Briefkasten. Beim Einwerfen sah ich, dass es sich um einen auf seinen Namen lautenden Kontoauszug der Sparkasse Coburg handelte, der ziemlich aktuell war. Die IBAN habe ich mir leider nicht merken können, nur dass sie mit DE7633 begann. Es scheint sich um dasselbe Konto zu handeln, auf das ich ihm damals das Darlehen überwiesen hatte.

Den Hammer bemerkte ich erst im letzten Moment, bevor der Auszug im Schlitz verschwand: Auf diesem Konto waren fast 50.000 € drauf! Der Kerl hat ein Vermögen und mir spielt er vor, dass er pleite sei. Wer weiß, wie er sich den Rest des Geldes ergaunert hat!

Am 7. August 2024 platzte mir der Kragen, denn Eugen Schneider öffnete mir nicht einmal die Tür. Daraufhin habe ich ihm an diesem Tag in einem Schreiben, das ich mir vorher fotokopiert hatte, eine Frist gesetzt bis zum 22. August 2024. Ich habe es in Anwesenheit meiner Nachbarin Gundula Gunst eingeworfen.

Am 25. August 2024 habe ich ihm dann geschrieben, dass ich den Kaufvertrag für ungültig erkläre und mein Geld zurückhaben will. Er aber hat unverschämterweise am 2. September 2024 zurückgeschrieben, dass das Geld geschenkt worden sei und das Auto längst bezahlt sei.

Einige weitere Neuigkeiten, die mir die ebenfalls in unserem Haus wohnende Gundula Gunst erzählte, führten dazu, dass es mir nun langsam klar wird, was da passiert. Da sah sie doch am 4. September 2024 diesen Heinz Flohr, einen Typen, der einen ganz üblen Ruf hat, im Treppenhaus vor der Tür von Eugen Schneider und konnte die beiden belauschen, weil die nicht bemerkten, dass sie unten aus dem Fahrradraum gekommen war.

Ich weiß, so eine Lauscherei macht man eigentlich nicht wegen des Datenschutzes. Ich hoffe, dass das vor Gericht aber nicht schadet. Aber ich hatte ihr vor ein paar Tagen den Brief gezeigt, so dass sie gleich misstrauisch wurde, stehen blieb und die Ohren spitzte.

Und was hat sie gehört: Da erzählt doch der Eugen Schneider diesem Heinz Flohr, dass er jetzt alles verkaufen werde, auch schon die Wohnung gekündigt und auf seinem Bankkonto einiges angespart habe, mit dem er in seiner Heimat ein Geschäft eröffnen wolle. Es soll wohl um Autohandel gehen. Heimfahren will er mit „seinem Mazda“, also meinem Auto. Gundula erfuhr dabei, dass er – was ich nicht wusste – aus Moldawien stammt. Abhauen will die Ratte also, mit meinem Geld und mit meinem Auto und mit weiß der Herr was noch für Sachen, die er anderen Leuten schuldet.

Ich habe daraufhin bei unserem Vermieter angerufen und brav gefragt, ob an den Gerüchten, wir würden einen neuen Mitmieter bekommen, etwas dran sei. Herr Valentin

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 308 / Sachverhalt Seite 3 -

Vischinger, der Vermieter, teilte daraufhin mit, dass Herr Schneider auf den 31. Oktober 2024 hin gekündigt habe.

In der Zeitung vom 3. September 2024 habe ich dann auch tatsächlich die betreffende Wohnungsanzeige gefunden und Ihnen mitgebracht. Da ich mich mit dem Vermieter sehr gut verstehe, hat er mir auch eine eingescannte Kopie der Mietvertragskündigung des Eugen Schneider zugemailt.

Frau Rechtsanwältin, helfen Sie mir bitte möglichst schnell, sonst sehe ich meine Kohle und mein Auto wohl nie wieder.“

Mit fachkundiger Hilfe von Rechtsanwältin Karl fertigt Frau Mengel daraufhin eidesstattliche Versicherungen über die entscheidenden Details. Außerdem übergibt Frau Mengel einige Schriftstücke (siehe die Anlagen im Folgenden) und erteilt Vollmacht für die notwendigen Schritte.

Rechtsanwältin Karl setzt sich daraufhin sofort mit Frau Gundula Gunst, Kästnerstraße 4, 96450 Coburg, in Verbindung.

Frau Gunst bestätigt das Vorbringen der Mandantin, dass sie am 4. September 2024 gehört habe, wie Eugen Schneider dem Heinz Flohr von der Wohnungskündigung erzählte und von den Plänen, in die Heimat Moldawien zurückzuziehen.

Weiterhin habe Sie Folgendes gehört: Herr Schneider sagte, dass er eigentlich zunächst geplant hätte, seine bereits seit einiger Zeit fälligen Schulden bei einer Wohnungsnachbarin zurückzubezahlen, nachdem diese ihm letztes Jahr 10.000 € geliehen habe. Er habe nun aber erkannt, dass er andere Prioritäten setzen müsse, und weil die Nachbarin keine Beweise gegen ihn in der Hand habe, habe er einen Brief geschrieben, durch den die Sache geklärt sei. Er habe bei diesem Gespräche mit Flohr auch erklärt, dass er auf seinem Bankkonto einiges angespart habe, mit dem er in seiner Heimat ein Geschäft eröffnen wolle. Heimfahren wolle er mit seinem Mazda. Den Zeitpunkt habe er noch nicht genau festgelegt, doch werde er mit den notwendigen Maßnahmen wahrscheinlich nicht abwarten, bis die blöde Kündigungsfrist des Mietvertrags abgelaufen sei.

Auf Nachfrage erklärt Frau Gunst Folgendes: Es sei reiner Zufall gewesen, dass sie das Gespräch teilweise hatte mitanhören können. Sie sei gerade aus dem Fahrradkeller gekommen und habe unten an der Tür ihre Taschen durchsucht, ob sie den Fahrradschlüssel abgezogen habe, als die beiden im Erdgeschoss aus der Wohnungstür kamen. Sie habe das Gespräch dort sehr präzise vernommen, Eugen Schneider mit seiner Krächzstimme sei unverkennbar. Die beiden hätten zwar etwas getuschelt, doch im Treppenhaus sei eine so komische Akustik, dass man manche Dinge unten im Keller oder oben beim Eingang zum Dachboden praktisch genauso laut wahrnehmen könne, als stünde der Sprecher direkt bei einem. Etwas verärgert erklärt Frau Gunst auch, dass sie ganz bestimmt nicht ihrem Nachbarn habe nachstellen wollen, aber sie könne sich ja wohl nicht in Luft auflösen. Und niemand könne von ihr verlangen, dass sie in den Fahrradkeller oder sonst wohin verschwindet, nur weil zwei Leute ihr Gespräch ins Treppenhaus verlagert haben. Die betreffenden Aussagen aus dem daraufhin gleich beendeten Gespräch waren zudem ohnehin schon gefallen, bevor sie überhaupt hätte reagieren können.

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 308 / Sachverhalt Seite 4 -

Rechtsanwältin Karl arrangiert es daraufhin, dass Frau Gunst noch am 11. September 2024 eine eidesstattliche Versicherung anfertigt, in der sie das eben Geschilderte versichert.

Anlage 1

Es handelt sich um einen Computerausdruck einer Internetbanking-Überweisung der Mandantin vom 12. August 2023. Darin ist eine am selben Tag mit der Terminangabe „sofort“ durchgeführte Überweisung von 10.000 € an Herrn Eugen Schneider, Konto Nummer 338787 bei der Sparkasse Coburg, aufgeführt. Als Betreff ist „Darlehensgewährung“ angegeben.

Anlage 2:

Zulassungsbescheinigung, Teil 2 (sog. Kraftfahrzeugbrief) des Mazda 6, Farbe dunkelblau; Fahrgestellnummer JMW19F1118947; Erstzulassung 16. Juli 2013.

Anlage 3:

Kaufvertrag

über einen Gebrauchtwagen Mazda 6, Farbe dunkelblau; Fahrgestellnummer JMW19F1118947; Erstzulassung 16. Juli 2013. Kilometerstand: ca. 76.000

Verkäuferin: Mandy Mengel, Kästnerstraße 4, 96450 Coburg

Käufer: Eugen Schneider, Kästnerstraße 4, 96450 Coburg

Die Parteien einigen sich auf einen Kaufpreis von 9.000 €.

Der Wagen wird wie besichtigt und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verkauft.

Mandy Mengel
Verkäuferin

Eugen Schneider
Käufer

Coburg, den 15. Juli 2024

hemmer.assessorkurs bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 308 / Sachverhalt Seite 5 -

Anlage 4 (eine Fotokopie):

Mandy Mengel
Kästnerstraße 4
96450 Coburg

Coburg, den 7. August 2024

An Eugen Schneider
Kästnerstraße 4
96450 Coburg

Herr Schneider
(das Du können wir uns angesichts Ihres Verhaltens künftig sparen),

angesichts der Tatsache, dass Sie den längst fälligen Kaufpreis für den verkauften Wagen immer noch nicht bezahlt haben, muss ich nun die Konsequenzen ziehen.

Ich setze Ihnen hiermit eine Frist zur Zahlung bis 22. August 2024 (Zahlungseingang). Sollte diese Frist wiederum verstreichen, sehe ich mich veranlasst, geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Außerdem fordere ich Sie auf, mir das Anfang August 2023 gezahlte Darlehen pünktlich zum Fälligkeitstermin am 31. August 2024 zurückzuzahlen.

Mandy Mengel

Anlage 5 (eine Fotokopie):

Mandy Mengel
Kästnerstraße 4
96450 Coburg

Coburg, den 25. August 2024

An Eugen Schneider
Kästnerstraße 4
96450 Coburg

Herr Schneider,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich den Kaufvertrag über den Wagen wegen Nichtbezahlung des Kaufpreises trotz Fristsetzung für ungültig erkläre. Ich fordere Sie hiermit auf, mir diesen unverzüglich zurückzugeben.

Dies stütze ich unter anderem auch darauf, dass ich mir bei Abschluss des Kaufvertrages ausdrücklich das Eigentum an dem Auto bis zur vollständigen Bezahlung vorbehalten habe.

Mandy Mengel

Anlage 6:

Es handelt sich um den Ausdruck einer E-Mail des Eugen Schneider vom 2. September 2024. Diese hat folgenden Wortlaut:

„Liebe Mandy,

hiermit muss ich Deine unverschämten Forderungen zurückweisen und muss Dir mitteilen, dass Du mich menschlich sehr enttäuscht hast.

Ich wusste es sehr zu schätzen, eine gute Freundin wie dich zu haben. Ich werde es nie vergessen, wie du mir vor etwa einem Jahr mit dem großzügigen Geschenk der 10.000 € aus der Patsche geholfen hast, als ich das Geld dringend brauchte. Auch dass du mir das Auto verkauft hast, ohne gleich auf Bezahlung des Preises zu bestehen, war ein feiner Zug von Dir.

Leider muss ich Dir mitteilen, dass ich erstaunt bin über deine Wesensveränderung in der letzten Zeit. Zum einen zeigt sich in Deinen Forderungen eine für mich nicht mehr nachvollziehbare Geldgier. Zum anderen stellst du auch schlichtweg unwahre Behauptungen auf. Den Kaufpreis für das Auto habe ich Dir längst in bar bezahlt. Und das weißt Du genau. Deine Fristsetzung in dem unverschämten Schreiben vom 7. August 2024 hat also keinerlei Bedeutung.

Auch Deine Behauptung, du hättest dir das Eigentum an dem Wagen vorbehalten, muss ich zurückweisen. Ich kann nun zwar ohnehin nicht beurteilen, was dies für eine juristische Auswirkung hätte, muss dir allerdings sagen, dass eine derartige Erklärung, wie du sie im Zusammenhang mit deiner Rückforderung behauptest, jedenfalls nicht von Dir abgegeben wurde. Diese Erklärung, mit der Du Dir offenbar irgendwelche Vorteile versprichst, muss Deiner Phantasie entspringen.

Und das angebliche Darlehen, von dem Du nun schreibst, war eine Schenkung. Das weißt du ganz genau. Ich hatte es noch für einen Tippfehler gehalten, als du das letztes Jahr auf die Überweisung geschrieben hast. Jetzt aber sehe ich, dass Du mich offenbar schon damals hereinlegen wolltest. Aber da war der Vertrag ja längst geschlossen und dein nachträglicher Sinneswandel daher ohne rechtliche Bedeutung.

In jedem Falle muss ich aus den genannten Gründen deine Forderungen auf das Entschiedenste zurückweisen.

Eugen Schneider“

Anlage 7:

Wohnungsanzeige im „Coburger Tageblatt“ vom 3. September 2024 über eine Zweizimmer-Wohnung in 96450 Coburg, Kästnerstraße 4.

Anlage 8:

Ein per E-Mail des Vermieters an Frau Mengel zugesandter Scan, der die Mietvertragskündigung des Eugen Schneider vom 1. September 2024 wiedergibt.

Die Kündigung ist ohne Angabe einer Begründung auf den 31. Oktober 2024 erklärt.

Vermerk für die Bearbeitung:

I. In einem Gutachten ist zu prüfen, wie die Erfolgsaussichten (nur Begründetheit) einer Hauptsacheklage hinsichtlich der Darlehensstreitigkeit und der Forderung auf Rückgabe des verkauften Pkw einzuordnen sind.

II. Weiterhin ist zu prüfen, ob jeweils ein Antrag auf Erlass einstweiligen Rechtsschutzes erfolgversprechend wäre und welche Details dabei zu beachten sind.

III. Der geeignete Schriftsatz im einstweiligen Rechtsschutz ist zu fertigen. Dabei sind die Rechtsausführungen erlassen.

Auf den Anhang (Auszug aus der Fahrzeugzulassungsverordnung) wird hingewiesen.

Auszug aus der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)

§ 6 Antrag auf Zulassung

(1) Die Zulassung eines Fahrzeugs ist bei der nach § 46 örtlich zuständigen Zulassungsbehörde zu beantragen. Im Antrag sind zur Speicherung in den Fahrzeugregistern folgende Halterdaten nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen:
1. bei natürlichen Personen: Familienname, Geburtsname, Vornamen, vom Halter für die Zuteilung oder die Ausgabe des Kennzeichens angegebener Ordens- oder Künstlurname, Datum und Ort oder, wenn dieser nicht bekannt ist, Staat der Geburt, Geschlecht und Anschrift des Halters; ...

(...)

(2) Mit dem Antrag ist die Zulassungsbescheinigung Teil II vorzulegen. Wenn diese noch nicht vorhanden ist, ist nach § 12 zu beantragen, dass diese ausgefertigt wird.

§ 11 Zulassungsbescheinigung Teil I

(...)

(5) Die Zulassungsbescheinigung Teil I ist vom jeweiligen Fahrer des Kraftfahrzeugs mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 12 Zulassungsbescheinigung Teil II

(1) Mit dem Antrag auf Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung Teil II ist der Zulassungsbehörde die Verfügungsberechtigung über das Fahrzeug nachzuweisen. In begründeten Einzelfällen kann die Zulassungsbehörde beim Kraftfahrt-Bundesamt anfragen, ob das Fahrzeug im Zentralen Fahrzeugregister eingetragen, ein Suchvermerk vorhanden oder ob bereits eine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgegeben worden ist.

(....)

(6) Die Zulassungsbehörde entscheidet keine privatrechtlichen Sachverhalte. Zur Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II ist neben dem Halter und dem Eigentümer bei Aufforderung durch die Zulassungsbehörde jeder verpflichtet, in dessen Gewahrsam sich die Bescheinigung befindet. Die Zulassungsbehörde hat demjenigen, der ihr die Zulassungsbescheinigung Teil II vorgelegt hat oder der von ihm bestimmten Stelle oder Person, diese wieder auszuhändigen.

§ 13 Mitteilungspflichten bei Änderungen

(1) Folgende Änderungen von Fahrzeug- oder Halterdaten sind der Zulassungsbehörde zum Zwecke der Berichtigung der Fahrzeugregister und der Zulassungsbescheinigung unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I, des Anhängerverzeichnisses und bei Änderungen nach Nummer 1 bis 3 auch der Zulassungsbescheinigung Teil II unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen von Angaben zum Halter,

(....)